



# Tafel-Ordnung

für die

## Officiers-Messe

des

k. u. k. Instr.-Regiments Leopold II. König der Belgier Nr. 27.

Zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Verlaufes der Officiers-tafel, zur Wahrung des feinen Tones, dann zur Erhaltung der guten Kameradschaft, sowie der von der Gesamtheit zu fordernden Rücksichtnahme und Gleichberechtigung von Seite eines jeden einzelnen Theilnehmers, ist eine Tafel-Ordnung festgesetzt, welcher unbedingt Folge zu leisten ist.

1.) Der nach Charge und Rang höchste, jeweilig anwesende Officier des Regimentes ist Tisch-Ältester und führt das Präsidium an der Tafel. Der Tisch-Älteste übt bei Tische die höchste Autorität, ihm obliegt die Wahrung des einer Officiertafel entsprechenden Anstandes; seinem Ausspruche hat sich daher Jeder unbedingt zu unterwerfen.

Der Tisch-Älteste macht die Honneurs der Mittagstafel; jeder fremde Gast wird ihm vorgestellt und stellt er denselben der Tisch-gesellschaft vor.

Er theilt der Tischgesellschaft die deren Interessen betreffenden Angelegenheiten mit und leitet die darüber erforderliche Discussion oder Abstimmung.

2.) Vorträge des Tisch-Ältesten oder Anträge von Mitgliedern geschehen nie in Gegenwart der Tisch-Diener oder im Beisein von Gästen.

3.) Die Adjustierung für die gewöhnliche Tafel ist die in der Garnison jeweilig zum außerdienstlichen Ausgange festgesetzte.

Wenn höhere, officiell geladene Gäste anwesend, oder bei besonderen Festlichkeiten, erscheint Alles in Waffenrock.

Wenn das Einrücken von größeren Uebungen erst kurz vor der Speisestunde erfolgt, so ist es ausnahmsweise gestattet, in der Uebungs-Abjustirung zu erscheinen, doch haben sich die Betreffenden — wenn von dieser Ausnahme nicht allgemein Gebrauch gemacht wird — beim Tisch-Ältesten zu entschuldigen.

Kopfbedeckung, Säbel und Paletot sind vor dem Eintritte in den Speisesaal auf dem Vorgange abzulegen.

4.) Vor Beginn der Tafel darf Niemand am Speisetische Platz nehmen, auch darf vorher im Saale nicht geraucht werden.

5.) Der Tisch-Älteste gibt das Zeichen zum Beginn der Tafel.

6.) Der Tisch-Älteste nimmt stets den Platz des Hausherrn ein.

Den übrigen Theilnehmern steht die Wahl der Plätze frei, doch muß der einmal gewählte Platz auch fernerhin beibehalten werden.

Die Tafel ist stets so zu decken, daß die Theilnehmer zu beiden Seiten eine geschlossene Reihe bilden. — Die Absonderung einzelner Gruppen ist unstatthaft.

An den Tagen, wo das ganze Officiers-Corps an der Tafel theilnimmt, und bei Diners werden die Plätze vom Arrangeur bezeichnet.

Auch für geladene Gäste ist der Platz an der Tafel vorher zu bezeichnen.

7.) Die erste Rücksicht, die jedes Mitglied gegen die anderen zu üben hat, ist «das pünktliche Erscheinen zur festgesetzten Stunde».

Nur dienstliche oder außergewöhnliche Gründe können eine Entschuldigung dafür sein, wenn Jemand «zu spät» kommt und dadurch den geordneten Gang des Mahles stört. — Zu spätes Erscheinen ohne besondere Veranlassung ist ein Zeichen der Mißachtung des Wesens dieser Institution.

Jeder zu spät Kommende hat sich beim Tisch-Ältesten zu entschuldigen. — Durch das Nachservieren für zu spät Gekommene darf die Bedienung der rechtzeitig Erschienenen nicht aufgehalten werden, eventuell müssen erstere warten.

8.) Nur wenn ein Mitglied aus dienstlichen Rücksichten verhindert ist, an der Tafel persönlich theilzunehmen, und im Falle eines Unwohlseins darf das Essen geholt werden. Ansonsten ist dies unstatthaft und muß diese Absonderung als ein Verstoß gegen die Rücksichtnahme auf die übrigen Theilnehmer der Mittagstafel angesehen werden.

9.) Wenn Jemand während des Essens seinen Platz verläßt, so ist zwar eine Entschuldigung beim Tisch-Ältesten nicht erforderlich; es wird jedoch angenommen, daß nur dringende — seien es private oder dienstliche — Motive die Unterbrechung der gemeinschaftlichen Mittagstafel veranlassen können.

10.) Dienstliche Correspondenzen werden durch die Tisch-Diener an die Adressaten befördert.

Ordonnanzen und Unterofficiere dürfen nur außerhalb des Speisesaales angenommen werden.

11.) Bei Tische darf weder gelesen noch geschrieben werden; nur das Lesen dringender oder dienstlicher Zustellungen ist gestattet.

12.) Innere Angelegenheiten des Regiments, abfällige Kritiken über die Messe-Einrichtungen, das Essen u. dürfen vor Gästen nicht besprochen werden.

Unter allen Verhältnissen ist sich bei Tische einer überlauten Conversation, des An- und Zurufens über die ganze Tafel, sowohl der Tischtheilnehmer unter sich als gegenüber der Bedienung, endlich solcher Gespräche zu enthalten, die ihrem Inhalte nach Anstoß erregen könnten. Der Tisch-Älteste ist verpflichtet, Solches zu rügen.

13.) Die Getränke sind nur bei dem hiezu bestimmten Tisch-Diener zu fordern, um die Bedienung durch Bestellungen bei anderen Dienern nicht aufzuhalten.

14.) Wenn alle Theilnehmer gespeist haben, ordnet der Tisch-Älteste das Aufstellen von Lichtern (Feuerzeugen) an.

Es ist dies das Zeichen, daß die Tafel aufgehoben ist, und steht es sodann jedem Einzelnen frei, zu rauchen, aufzustehen oder sich zu entfernen.

Solange der Tisch-Älteste im Speisesaal anwesend ist, haben sich die früher Fortgehenden bei ihm zu empfehlen.

Ist Jemand bemüßigt, dienstlicher oder unaufschiebbarer privater Ursachen wegen sich zu entfernen, bevor die Tafel aufgehoben wurde, so hat er hievon den Tisch-Ältesten entschuldigend in Kenntniß zu setzen.

15.) Für zu spät Kommende kann das Essen nur «eine Stunde» nach beendeter Tafel aufgehoben werden.

16.) Die Bedienungsleute dürfen von keinem Mitgliede der Officiers-Messe außerhalb der Localitäten verwendet oder weggeschickt werden. Nur die Commissions-Mitglieder sind hiezu in Messe-

Angelegenheiten berechtigt; auch hat sonst Niemand als diese das Recht, Anordnungen an das Dienstpersonale zu ertheilen.

Den Tisch-Dienern sollen «grundsätzlich» keine Trinkgelder gegeben werden.

17.) Hunde dürfen weder in den Speisesaal, noch überhaupt in die Localitäten der Officiers-Messe mitgebracht werden. Verstöße hiegegen werden mit 50 fr. Strafe geahndet; außerdem muß der Hund sofort entfernt werden.

Das Sammeln von Speiseresten auf den Tellern (behufs Hundefütterung u. dergl.) ist unstatthaft.

18.) Zur Aufrechthaltung aller dieser Bestimmungen ist in erster Linie der Tisch-Meldeste — kraft der ihm übertragenen Autorität — verpflichtet.

19.) Die Straf gelder sind zu Gunsten der Officiers-Messe zu verwenden.

20.) Aenderungen dieser Tafel-Ordnung, Aufnahme von neuen Punkten für Fälle, die nicht vorhergesehen oder der localen Verhältnisse halber sich als nothwendig erweisen, können nur über Antrag der Messe-Commission oder von wenigstens zehn Theilnehmern durch einen Beschluß der gesammten Mitglieder des Regiments mit «Zweidrittel»-Majorität veranlaßt werden.

Die vorstehenden Statuten sowie die Tafel-Ordnung wurden vom Regiments-Commando genehmigt, und sind somit die Mitglieder und Theilnehmer verpflichtet, die Regeln derselben selbst zu beachten und auf deren Respectierung hinzuwirken.

